



SKW

Sudetendeutsches Kulturwerk
Schleswig-Holstein e.V.

**SUDETENDEUTSCHES KULTURWERK
Schleswig-Holstein e.V.**



S A T Z U N G

20. November 2021



Satzung des Kulturpreises

des Sudetendeutschen Kulturwerkes Schleswig-Holstein e.V.

I.

Zur Wahrung und Pflege des kulturellen Erbes der sudetendeutschen Heimat, hat das SKW den

Kulturpreis

gestiftet, der in der Regel jedes zweite Jahr an Persönlichkeiten, Gruppen oder Einrichtungen, die sich besondere Verdienste um das Sudetendeutsche Kulturleben erworben haben, verliehen werden soll.

II.

Der Kulturpreis des Kulturwerkes besteht aus einer Urkunde und einer Ehrengabe, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

III.

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung des Kulturpreises sind die Gliederungen der Landesgruppe der Sudetendeutschen Landsmannschaft Schleswig-Holstein und die Mitglieder des SKW.

Die Vorschläge sind bis zum 1. August beim Vorstand des SKW schriftlich mit Begründung einzureichen.

IV.

Über die Verleihung des Kulturpreises entscheidet ein Kuratorium, das aus den folgenden Mitgliedern besteht.

- Der/Die Vorsitzende des SKW als Vorsitzende(r),
- der/die stellvertretende Vorsitzende des SKW,
- den Ehrenmitgliedern des SKW
- und drei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung des SKW, die aus ihrer Mitte gewählt werden,
- ohne Stimmrecht der Landesobmann der Sudetendeutschen Landsmannschaft S-H

V.

Die Verleihung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) des Kulturwerkes oder ihre/seinen Stellvertreter(in) bei der Kulturpreisverleihung.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Kulturwerkes am 20. November 2021.